

Freie Demokratische Partei Kreisverband Wesermarsch

Satzung

§1

Zweck

- (1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.
- (2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELDR) und der Liberalen Internationale.

§2

Kreisverband

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Freie Demokratische Partei Kreisverband Wesermarsch“
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Wesermarsch
- (3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Nordenham
- (4) Der Kreisverband gliedert sich in Gemeinde- und Stadtverbände. Dies sind die Stadtverbände Brake, Elsfleth und Nordenham, sowie die Gemeindeverbände Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland. Der Kreishauptausschuss bestimmt die Grenzen der Gemeinde- und Stadtverbände Die Grenzen der Gemeinde- und Stadtverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden decken. Mehrere Gemeinden können einem Gemeinde / Stadtverband angehören.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.
- (2) Der Gemeinde- / Stadtverband-Vorstand gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Gemeinde-/ Stadtverband-Vorstandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (3) § 3 Abs. 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Parteimitglieder gewünscht und wird durch den Eintritt in die FDP, oder den Zuzug in das Gebiet des Kreisverbandes begründet.
- (5) Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreisverband zulassen. § 3 Abs. 5 der Landessatzung findet Anwendung.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. Austritt; der Austritt wird wirksam mit dem Zugang der Erklärung an den Kreisvorstand;
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
 4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
 5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;
 6. Ausschluss.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 7 der Landessatzung und die Landesschiedsordnung.
- (4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

§7

Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet. Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

§8

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreishauptausschuss
- c) der Kreisvorstand

§9

Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die ordentliche Kreismitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr, rechtzeitig vor dem Landesparteitag statt; sie ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
 1. durch Beschluss des Kreishauptausschusses,
 2. durch Beschluss des Kreisvorstandes,
 3. von mindestens 3 der zum Kreisverband gehörenden Stadt- oder Gemeindeverbände,
 4. von mindestens 10 Mitgliedern, die aus wenigstens zwei unterschiedlichen Gemeinde- / Stadtverbänden kommen müssen.
- (4) Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Tagespost oder ähnlichen Dienstanbietern. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 10

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreismitgliederversammlungen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 11

(1) Die Tagesordnung der ordentlichen Kreismitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Rechenschaftsbericht,
- c) Rechnungsprüfungsbericht;

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

- d) Entlastung des Kreisvorstandes,
- e) Wahl des Kreisvorstandes,
- f) Wahl der Mitglieder im Kreishauptausschuss
- g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
- h) Wahl von Delegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag und zur Landesvertreterversammlung

(2) Abweichend von Punkt h) des Abs. 1 können die Delegierten zu den Landesorganen und zum Bezirksparteitag auf einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung, die spätestens 3 Monate nach den Vorstandswahlen stattfindet, gewählt werden.

(3) Delegierte für Bezirks- und Landesparteitag werden sowie für den Landeshauptausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren, für die Landesvertreterversammlung für ein Jahr gewählt.

(4) Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind schriftlich mit einer Frist von fünf vollen Werktagen vor dem Versammlungstag einzureichen.

§ 12

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

§ 13

Kreishauptausschuss

- (1) Der Kreishauptausschuss ist die Vertretung der Kreismitgliederversammlung zwischen den Kreismitgliederversammlungen. Er nimmt zu allen grundsätzlichen Fragen politischer und organisatorischer Art Stellung. Seine Beschlüsse sind verbindlich, wenn sie nicht von der Kreismitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.
- (2) Der Kreishauptausschuss tagt mindestens einmal halbjährlich. Er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Kreishauptausschuss-Sitzungen müssen mit einer Frist von mindestens 7 und längstens 14 Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird :
 1. durch Beschlüsse des Kreisvorstandes
 2. von 3 der zum Kreisverband gehörenden Stadt- oder Gemeindeverbänden
 3. von mindestens 5 Mitgliedern des Kreishauptausschusses
- (3) Die Kreishauptausschuss-Sitzungen werden vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Sitzungen sind vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Kreishauptausschuss-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Kreishauptausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Bundes- und Landessatzungen eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (6) Der Kreishauptausschuss setzt sich zusammen aus :
 1. dem Kreisvorstand
 2. den Kreistagsabgeordneten der FDP-Fraktion kraft Amtes
 3. bis zu 9 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, wobei die Untergliederungen des Kreisverbandes mit jeweils mindestens einem Mitglied vertreten sein sollten.

§ 14

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den 3 Stellvertretern in Rangfolge, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie als weitere stimmberechtigte Mitglieder bis zu 2 Beisitzer, von denen ein Platz auf Vorschlag der Jungen Liberalen gewählt werden kann.
- (2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung und des Kreishauptausschusses, unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.
- (3) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter in Rangfolge. Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich. Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter ohne vorausgegangen Beschluss des Kreisvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes einberufen; Im Fall der Verhinderung der Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen.

§ 15

Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes können in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. Er kann den Beitragseinzug den Gemeinde- oder Stadtverbänden übertragen und gemäß Beschluss des Kreishauptausschusses zurückziehen.. Die Kreismitgliederversammlung setzt die Anteile des Beitrages fest, die auf den Kreisverband bzw. die Gemeinde- oder Stadtverbände entfallen.
- (4) Der Kreisvorstand führt den nach § 25, Abs. 3 der Landessatzung festgesetzten Beitragsanteil an den Landesverband ab.

§ 16

- (1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
Kontoführungsberechtigte sind: der /die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in
- (3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der von der Kreismitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.
- (4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 1 und 2 der Landessatzung entsprechend.
- (5) Der Kreisvorstand ist berechtigt, die Kassen der Gemeinde- und Stadtverbände im Rahmen der Einnahmereknung jährlich zu überprüfen.

§ 17

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.
- (2) Der Kreisverband übernimmt sinngemäß die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 18

- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann eine Kreismitgliederversammlung nur
- . beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht sind.
 - . Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen .
 - . werden.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Kreismitgliederversammlung am 23. Juni 2005 in Rodenkirchen / Gemeinde Stadland beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.
- (2) Der Kreisverband ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle den Text der beschlossenen Kreisverbandssatzung binnen eines Monats nach Inkrafttreten zu übersenden. Das gilt auch bei späteren Änderungen der Kreisverbandssatzung.

.Änderungen:

- (1) *§9 Absatz 3 Neu hinzugefügt: Die Einberufung der Kreismitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit der Tagespost oder ähnlichen Dienstanbietern.*
- (2) *§11 Absatz 3 geändert: Satz Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Entfällt. Absatz 3 und 4 neu hinzugefügt.*
- (3) *Die Änderungen 1 und 2 auf Mitgliederversammlung 16. Mai 2006 in Kraft gesetzt.*
- (4) *§13 Absatz 3 geändert: von Anzahl 12 in Anzahl 9 von der Mitgliederversammlung*
- (5) *§14 Absatz geändert Text.... sowie den nicht stimmberechtigten Fachsprechern und dem von dem optierten Mitglied der jungen Liberalen. ... entfällt dafür neu:... sowie als weitere stimmberechtigte Mitglieder bis zu 2 Beisitzer, von denen ein Platz auf Vorschlag der jungen Liberalen gewählt wird.*
- (6) *Die Änderung 4 und 5 auf Mitgliederversammlung 22. April 2008 in Kraft gesetzt.*

FDP-Kreisvorstand im Landkreis Wesermarsch